

Kleine Anfrage

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und
Dr. Erik Schweickert FDP/DVP**

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Ahndung von Verstößen gegen die Corona-Verordnung im Stadtkreis Pforzheim und in der Großen Kreisstadt Mühl- acker des Enzkreises

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit sind die Polizei und die Ortspolizeibehörden im Stadtkreis Pforzheim und in der Großen Kreisstadt Mühlacker personell in der Lage, der Aufgabe der Ahndung von Verstößen gegen die Corona-Verordnung nachzukommen?
2. Wie viele Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnung wurden von März bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage im Stadtkreis Pforzheim und in der Großen Kreisstadt Mühlacker erlassen (separat durch Polizei und Ortspolizeibehörden)?
3. Wie hoch waren in dem genannten Zeitraum die Einnahmen aus Bußgeldern wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnung separat im Stadtkreis Pforzheim und in der Großen Kreisstadt Mühlacker (wenn möglich, in absoluten Zahlen)?
4. Wie viele Bescheide davon wurden bestandskräftig und gegen wie viele Bescheide wurde Einspruch eingelegt (wenn möglich, in absoluten Zahlen)?
5. In wie vielen Fällen führte bei Einlegung von Einsprüchen gegen diese Bescheide ein Einspruch ganz oder teilweise zum Erfolg (wenn möglich, in absoluten Zahlen)?

08. 09. 2020

Dr. Rülke, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Erhebung von Bußgeldbescheiden bei Verstößen gegen die Corona-Verordnung in den Kommunen und Landkreisen Baden-Württembergs ist höchst unterschiedlich und variiert. Diese Kleine Anfrage soll die Ahndung von Verstößen gegen die Corona-Verordnung im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis evaluieren.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 Nr. 51-0141.5-016/8773 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit sind die Polizei und die Ortpolizeibehörden im Stadtkreis Pforzheim und in der Großen Kreisstadt Mühlacker personell in der Lage, der Aufgabe der Ahndung von Verstößen gegen die Corona-Verordnung nachzukommen?

Für Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Corona-Verordnung (CoronaVO) sind gemäß § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 1 Abs. 6 Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz grundsätzlich die Ortpolizeibehörden zuständig (vgl. hierzu auch § 62 Absatz 4 Satz 1 PolG). Gleichwohl kommt im Rahmen der Pandemiebekämpfung einer flächendeckenden Überwachung der erlassenen Verordnungen eine besondere Bedeutung zu. Deshalb setzen auch die regionalen Polizeipräsidien zur Überwachung der CoronaVO gemäß Anordnung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration – Landespolizeipräsidium im öffentlichen Raum lagerorientiert einen Schwerpunkt. Das Polizeipräsidium Pforzheim führt erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf Verstöße gegen Maßgaben der jeweils gültigen CoronaVO im Rahmen des Regeldienstes, von Zusatzdiensten sowie von präsidiumsweiten Schwerpunktkontrollen mit eigenen und unterstellten Kräften des Polizeipräsidiums Einsatz durch. Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg liegen keine Erkenntnisse vor, wonach das Polizeipräsidium Pforzheim nicht in der Lage wäre, die CoronaVO in gebotem Maße zu überwachen und Verstöße entsprechend zu ahnden.

Bei der Stadt Pforzheim wurde sowohl Personal intern anderweitig eingesetzt als auch die Aufgabenstellung entsprechend priorisiert. Um die mehrere hundert Kontrollen im Außendienst, die sowohl vom Gemeindlichen Vollzugsdienst als auch von der Gewerbebehörde durchgeführt wurden, leisten zu können, wurden anderer Aufgaben lageabhängig vorübergehend zurückgefahren. Die Bearbeitung der durch die Polizei oder eigenes Personal festgestellten Verstöße wurden auf mehrere Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen der Bußgeldstelle verteilt, sodass eine zeitnahe Ahndung gewährleistet werden kann. Die personelle Lage ist angespannt; die Aufgaben im Zusammenhang der Pandemie können noch bewältigt werden.

Der Ahndung von Verstößen gegen die Corona-Verordnung wird auch bei der Stadt Mühlacker eine hohe Priorität eingeräumt.

2. Wie viele Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnung wurden von März bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage im Stadtkreis Pforzheim und in der Großen Kreisstadt Mühlacker erlassen (separat durch Polizei und Ortpolizeibehörden)?

Bei der Stadt Pforzheim wurden seit Ausbruch der Pandemie über 800 Bußgeldverfahren eingeleitet. Eine Unterteilung nach Polizei und Ortpolizeibehörde ist nur mit sehr großem Verwaltungsaufwand ermittelbar.

Bei der Stadt Mühlacker wurden von März 2020 bis zum 24. September 2020 173 Verfahren eingeleitet. Ca. 15 bis 20 Anzeigen müssen noch geprüft werden, aus denen sich erfahrungsgemäß 30 bis 40 einzelne Bußgeldverfahren ergeben werden.

3. *Wie hoch waren in dem genannten Zeitraum die Einnahmen aus Bußgeldern wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnung separat im Stadtkreis Pforzheim und in der Großen Kreisstadt Mühlacker (wenn möglich, in absoluten Zahlen)?*

Die Einnahmen aus Bußgeldern wegen Verstöße gegen die Corona-Verordnung im Stadtkreis Pforzheim belaufen sich auf ca. 40.000 bis 50.000 Euro, in der Stadt Mühlacker auf ca. 13.700 Euro ohne Verwaltungsgebühren.

4. *Wie viele Bescheide davon wurden bestandskräftig und gegen wie viele Bescheide wurde Einspruch eingelegt (wenn möglich, in absoluten Zahlen)?*

5. *In wie vielen Fällen führte bei Einlegung von Einsprüchen gegen diese Bescheide ein Einspruch ganz oder teilweise zum Erfolg (wenn möglich, in absoluten Zahlen)?*

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Pforzheim liegen keine Zahlen vor, zumal noch mehrere Gerichtsentscheidungen ausstehen, in Mühlacker wurde bislang gegen fünf Bescheide Einspruch eingelegt. Etwa zwei Drittel der Verfahren sind bereits bestandskräftig.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration